

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Wolfertschwenden

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 20 Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. ²Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Im Falle einer Reservierung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Wolfertschwenden wird die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Reservierung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung durch die Gemeinde.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die **Grabgebühr** beträgt für 20 Jahre für

➤ ein Einzelgrab	400,00 €
➤ ein Familiengrab	600,00 €
➤ ein Urnengrab, Friedhof Wolfertschwenden, Reihe 12	400,00 €
➤ im anonymen Urnengrabfeld	400,00 €
➤ ein voreingefasstes Urnengrab (Friedhöfe Wolfertschwenden und Niederdorf)	470,00 €
➤ einen Platz im Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege und Beschriftung der Tafel	3.700,00 €

- (2) Die Gebühren für die **Verlängerung** der Benutzungsdauer beträgt für

➤ ein Einzelgrab	20,00 Euro/ Jahr
➤ ein Familiengrab	30,00 Euro/ Jahr
➤ ein Urnengrab, Friedhof Wolfertschwenden, Reihe 12	20,00 Euro/ Jahr
➤ im anonymen Urnengrabfeld	20,00 Euro/ Jahr
➤ ein voreingefasstes Urnengrab (Friedhöfe Wolfertschwenden und Niederdorf)	23,50 Euro/ Jahr
➤ einen Platz im Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege	185,00 Euro/ Jahr

- (3) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 und 20 Jahre ist möglich. ²Hierfür wird eine anteilige Grabnutzungsgebühr der unter § 4 Abs. 1 jeweilig aufgeführten Grabnutzungsgebühr erhoben. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

- (4) Für die Bereitstellung eines **Grabsteinfundaments** wird erhoben:

- für die Nutzungsdauer von 20 Jahren
bei einem Einzel- und Familiengrab 75,00 Euro
- bei einer Verlängerung 3,75 Euro/ Jahr

- (5) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

¹Die Kosten für die **Grabherstellung** sind vom Gebührenpflichtigen (§ 2) zu tragen. ²Sie sind direkt an das mit den Arbeiten beauftragte Unternehmen zu entrichten. ³Gleiches gilt für die Kosten einer **Urnenbeisetzung**.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- für die Benutzung des Leichenhauses je Sterbefall,
(inkl. Blumenaufbewahrung) bei Erdbestattungen 50,00 Euro
- ersatzweise: für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen
Leiche in das Leichenhaus, je angefangenem Tag 15,00 Euro
- für die Betreuung und Reinigung des Leichenhauses
bei Erdbestattungen und die Betreuung am Grab
durch den/die Leichenhausbeauftragte/n 100,00 Euro
- für die Benutzung des Leichenhauses je Sterbefall,
(inkl. Blumenaufbewahrung) bei Urnenbestattungen 50,00 Euro
- für die Betreuung und Reinigung des Leichenhauses
bei Urnenbestattungen und die Betreuung am Grab
durch den/die Leichenhausbeauftragte/n 100,00 Euro
- für die Betreuung und/oder Reinigung des Leichenhauses bei

Erd- oder Urnenbestattungen ohne Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne im Leichenhaus (z. B. nur Aufbewahrung von Blumen) und Betreuung durch den/die Leichenhausbeauftragte 90,00 Euro

- Für die Betreuung am Grab (Erdgrab oder Urne) ohne Nutzung des Leichenhaus 40,00 Euro
- für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 80,00 Euro
- für Kerzen, pauschal 10,00 Euro
- für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht eigens aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

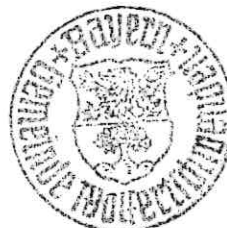
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Wolfertschwenden vom 14.09.2022 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 13.10.2025

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Beate Ullrich

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



(S)